

RUNDSCHREIBEN

RS 2019/693 vom 16.12.2019



Klinische Krebsregister: Jährliche Anpassung der Krebsregisterpauschale nach § 65c Abs. 4 SGB V

Themen: Abrechnung; Vergütung; Sektorenübergreifende Themen

Kurzbeschreibung: Gemäß § 65c Abs. 4 SGB V erhöht sich die fallbezogene Krebsregisterpauschale, die von den Krankenkassen an die klinischen Krebsregister nach § 65c SGB V einmalig für jede registrierte Neuerkrankung zu zahlen ist, für das Jahr 2020 von 134,20 € auf 137,21 €.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG, § 65c SGB V) im April 2013 sind die Länder zur Einrichtung flächendeckender klinischer Krebsregister verpflichtet worden. Gleichzeitig besteht für die gesetzlichen Krankenkassen u. a. die Verpflichtung, für jede verarbeitete Meldung zu einer Krebserkrankung eine Pauschale zu zahlen (Krebsregisterpauschale).

Nicht betroffen sind Meldungen zu nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien. § 65c SGB V legt in Absatz 4 zudem fest, dass sich die fallbezogene Registerpauschale entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV jährlich erhöht. Für das Jahr 2020 bedeutet das, dass die Pauschale von zuletzt 134,20 € um 2,25 % auf 137,21 € steigt.

Ungeachtet dessen ist es den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen nach wie vor möglich, gemeinsam und einheitlich mit dem Land eine abweichende Höhe der fallbezogenen Registerpauschale zu vereinbaren, wenn das aufgrund der regionalen Besonderheiten erforderlich ist (s. § 65c Abs. 4 Satz 4 SGB V).

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Ihre Ansprechpartner/innen:
Dr. Daniela Malek

Ref. Qualitätssicherung
Tel.: 030 206288-1326
daniela.malek@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de

